Muster eines
Anstellungsvertrages als Ärztin/Arzt (Ärztin/Arzt in Weiterbildung)

**Hinweis zur Benutzung des Muster-Anstellungsvertrages:**

Dieser Vorschlag eines Muster-Anstellungsvertrages wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. ***Der Anbieter*** *(www.allgemeinmedizinhessen.de)* übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieses allgemeinen Musters. Die Nutzung des Muster-Anstellungsvertrages erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Bei dem hier vorliegenden Muster bedarf es daher ggf. vor Übernahme des Muster-Anstellungsvertrages einer persönlichen Prüfung. Weiter weisen wir darauf hin, dass seit Erstellung des Musterdokuments Änderungen auf Grund von Rechtsentwicklungen erforderlich sein können. Haftungsansprüche gegen den ***Anbieter***, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des ***Anbieters*** kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Muster-Anstellungsvertrag ist freibleibend und unverbindlich. Der ***Anbieter*** behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Stand: 02. Februar 2021

Muster für den Abschluss eines

Anstellungsvertrages als Ärztin/Arzt

(Ärztin/Arzt in Weiterbildung) bei einer/einem Praxisinhaberin/Praxisinhaber[[1]](#footnote-1)

**Anstellungsvertrag**

*(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden wollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)*

Zwischen

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Praxisinhaberin/Praxisinhaber)

Praxisanschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ärztin/Arzt in Weiterbildung)

Privatanschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Beginn und Dauer**

(1) Herr / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ befristet als Arzt in Weiterbildung auf dem Gebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ angestellt.

Das Weiterbildungs- / Anstellungsverhältnis wird befristet für die Zeit bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, längstens bis zum Ende der Weiterbildung im ambulanten Bereich geschlossen.

(2) Die ersten \_\_\_ Monate[[2]](#footnote-2) des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

**§ 2 Pflichten des Arztes in Weiterbildung**

(1) Der Arzt in Weiterbildung ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen des Praxisinhabers und den inhaltlichen Weisungen des Weiterbildungsbefugten Folge zu leisten und seinen Fähigkeiten entsprechende ärztliche Leistungen zu erbringen.

(2) Der Arzt in Weiterbildung hat die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Berufsordnung für Ärzte in Hessen, Weiterbildungsordnung für Ärzte in Hessen) zu beachten.

**§ 3 Pflichten des Praxisinhabers und des Weiterbildungsbefugten**

(1) Der Weiterbildungsbefugte gibt dem Arzt in Weiterbildung Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben. Weiterhin verpflichtet sich der Weiterbildungsbefugte freiwillig und widerruflich zur Einhaltung des Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards für weiterbildende Praxen im ambulanten Bereich.[[3]](#footnote-3)

(2) Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde / Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung zu vergewissern, dass der Arzt in Weiterbildung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hat die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung genehmigt. Der Landesärztekammer Hessen wird die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung angezeigt. Der Weiterbildungsbefugte bzw. der Praxisinhaber besitzt die Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer Hessen im Fachgebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für die Dauer von \_\_\_ Monaten.

**§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_Stunden ohne Berücksichtigung von Pausen und verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag.

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Weiterbildungsbefugten und des Praxisinhabers, wobei die Interessen des Arztes in Weiterbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Der Arzt in Weiterbildung kann nach Absprache mit dem Weiterbildungsbefugten / Praxisinhaber am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst teilnehmen, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und dies nach den regionalen Vorschriften zulässig ist.[[4]](#footnote-4)

**§ 5 Vergütung**

(1) Der Arzt in Weiterbildung erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Bruttomonatsgehalt entsprechend des aktuell gültigen Tarifvertrags für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA). Die Einstufung erfolgt auf Basis anrechenbarer Weiterbildungszeiten. Liegt das Gehalt nach Entgelttabelle unter der monatlichen Fördersumme der KV Hessen, ist das Bruttomonatsentgelt auf die monatliche Fördersumme anzuheben.

(2) Mehrarbeitsleistungen werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichzeitraums sind sie pro Stunde entsprechend der monatlichen Vergütung zu vergüten.

(3) Für die dem Arzt in Weiterbildung vom Praxisinhaber oder vom Weiterbildungsbefugten übertragenen gutachterlichen Äußerungen oder Gutachten steht dem Arzt in Weiterbildung das Honorar nach Abzug der Sachkosten zu.

(4) Für die Teilnahme am allgemeinen kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erhält der Arzt in Weiterbildung die von der Kassenärztlichen Vereinigung gezahlte Vergütung.

(5) Die Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Arzt in Weiterbildung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Praxisinhabers mit Einvernehmen des Weiterbildungsbefugten. Die Teilnahme darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. *(Als wichtige Gründe kommen in Frage:*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.)*

**§ 6 Rückzahlungsvereinbarung**

Eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als drei Monate ist bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderfähig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.

Falls der Arzt in Weiterbildung seine Weiterbildung innerhalb der ersten drei Monate ohne wichtigen Grund abbricht und somit kein für die Landesärztekammer anrechenbarer Weiterbildungsabschnitt zustande kommt, verpflichtet sich dieser die erhaltenen Fördergelder an die Weiterbildungspraxis zurückzahlen.[[5]](#footnote-5)

**§ 7 Fernbleiben von der Tätigkeit**

Der Arzt in Weiterbildung darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Praxisinhabers fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

**§ 8 Arbeitsunfähigkeit**

Der Arzt in Weiterbildung hat dem Praxisinhaber und dem Weiterbildungsbefugten die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt in Weiterbildung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

**§ 9 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

Der Arzt in Weiterbildung erhält eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach den gesetzlichen Regelungen.

**§ 10 Urlaub**

(1) Der Arzt in Weiterbildung hat Anspruch auf einen tariflichen[[6]](#footnote-6) Mindesturlaub von derzeit 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche.

(2) Der Arbeitgeber gewährt zusätzlich einen vertraglichen Urlaub von weiteren \_\_\_\_\_\_\_ Arbeitstagen. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der tarifliche Mindesturlaub eingebracht.

(3) Zum Zwecke der weiterbildungsspezifischen persönlichen Fortbildung erhält der Arzt in Weiterbildung fünf Fortbildungstage je Kalenderjahr. Zeitpunkt der Fortbildungstage sind mit dem Praxisinhaber / dem Weiterbildungsbefugten abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

(4) War der Arzt in Weiterbildung weniger als zwölf Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

**§ 11 Benutzung des Kraftfahrzeuges**

Dem Arzt in Weiterbildung kann ein Kraftfahrzeug des Praxisinhabers für Dienstfahrten (z.B. Krankenbesuche) zur Verfügung gestellt werden. Benutzt er ein eigenes Fahrzeug, so erhält er pro gefahrenen Kilometer €\_\_\_\_ ersetzt.[[7]](#footnote-7)

**§ 12 Haftpflicht**

(1) Der Praxisinhaber stellt den Arzt in Weiterbildung von Haftpflichtansprüchen Dritter frei und gewährleistet die Einbeziehung des Arztes in Weiterbildung in seine Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Der Praxisinhaber versichert, dass seine Berufshaftpflichtversicherung das Risiko der Mitbeschäftigung eines Arztes in Weiterbildung in der Praxis deckt.

**§ 13 Kündigung**

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Während der Probezeit beträgt die beidseitige Kündigungsfrist zwei Wochen.

(3) Nach der Probezeit beträgt die beidseitige Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.[[8]](#footnote-8)

(4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 14 Zeugnis**

(1) Der Weiterbildungsbefugte hat dem Arzt in Weiterbildung über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Weiterbildung fort.[[9]](#footnote-9)

(2) Auf Antrag des Arztes in Weiterbildung oder auf Anforderung durch die Landesärztekammer Hessen ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

**§ 15 Geheimhaltung**

(1) Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis.

(2) Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxisinhaber weitergegeben werden.

(3) Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, an die Praxis zurückzugeben.

**§ 16 Datenschutz**

Die aus diesem Arbeitsverhältnis entstehenden Daten dürfen nur gemäß §§ 23 – 25 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Der Arzt in Weiterbildung hat den Inhalt zur Kenntnis genommen.

**§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen**

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

**§ 18 Vertragsänderungen und Nebenreden**

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl und Adresse Mitteilung zu machen.

**§ 19 Schlussbestimmungen**

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxisinhaberin/Praxisinhaber Ärztin/Arzt in Weiterbildung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Weiterbildungsbefugte(-r)

1. Im nachfolgenden Text wird die maskuline Form aller Personen als neutrale und einheitliche Bezeichnung verwendet und integriert hiermit auch die feminine Form des Wortes. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die gesetzlich vorgegebene Probezeit beträgt maximal 6 Monate. [↑](#footnote-ref-2)
3. KODEX ambulante Weiterbildung; Initiative Hausärztliche Nachwuchssicherung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die erforderlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vom 1. Oktober 2013 mit den Änderungen vom 30.03.2019 [↑](#footnote-ref-4)
5. Die KV Hessen fordert die ausgezahlte Fördersumme bei der Praxis zurück. [↑](#footnote-ref-5)
6. In Anlehnung an den TV-Ärzte/VKA vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 22.Mai 2019 [↑](#footnote-ref-6)
7. Bitte beachten Sie, dass hier getroffene Regelungen eine steuerliche Relevanz haben können. [↑](#footnote-ref-7)
8. In Anlehnung an den TV-Ärzte/VKA vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 22.Mai 2019 [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020, in der Fassung vom 23.11.2019, § 9 Erteilung von Zeugnissen. [↑](#footnote-ref-9)